



Bebauungsplan Nr. 49
„Rettungswache“ in Halver

Umweltbericht

Auftraggeber **Märkischer Kreis**

Datum **Mai 2020**

Verfasser

Uwedo - Umweltplanung Dortmund
Wandweg 1
44149 Dortmund

Telefon 0231 : 799 26 25 - 7
Fax 0231 : 799 26 25 - 9
E-Mail info@uwedo.de
Internet www.uwedo.de

Projektnummer **1901096**

Bearbeitung **Dipl.-Ing. Nina Karras, Stadtplanerin AKNW**
Dipl.-Ing. Ole Nettig, Stadtplaner AKNW

Datum **11. Mai 2020**

Inhalt

1. Einleitung	5
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bebauungspläne	5
1.2 Beschreibung der Planungsinhalte und Festsetzungen des Bebauungsplanes	6
1.3 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	6
2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	13
2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (insb. erhebliche Umweltauswirkungen)	14
2.1.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	15
2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	16
2.1.3 Schutzgut Fläche	19
2.1.4 Schutzgut Boden	19
2.1.5 Schutzgut Wasser	20
2.1.6 Schutzgut Luft / Klima	21
2.1.7 Schutzgut Landschaft	22
2.1.8 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	23
2.2 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	23
2.3 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	24
2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen sowie Überwachungsmaßnahmen	24
2.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und Gründe für die getroffene Wahl	27
3. Zusätzliche Angaben	28
3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	28
3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	28
3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung	28
4. Literatur- und Quellenverzeichnis	31

Abbildungen

Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 49, „Rettungswache“	5
Abbildung 2: Biotopkataster-, Biotopverbundflächen und gesetzlich geschützte Biotope des LANUV (Plangebiet rot markiert)	13

Tabellen

Tabelle 1:	In Fachgesetzen festgelegte schutzgutbezogene Ziele des Umweltschutzes	8
Tabelle 2:	Biotopkataster-, Biotopverbundflächen und gesetzlich geschützte Biotope des LANUV	12
Tabelle 3:	Bewertung der Biotoptypen im Plangebiet	16
Tabelle 4:	Bilanzierung des Ausgangszustandes im Bereich der Rettungswache	25
Tabelle 5:	Bilanzierung des Planungszustandes im Bereich der Rettungswache	25
Tabelle 6:	Gesamtbilanz Planungszustand - Ausgangszustand im Bereich Rettungswache	25
Tabelle 7:	Bilanzierung des Ausgangszustandes im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche	26
Tabelle 8:	Bilanzierung des Planungszustandes im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche	26
Tabelle 9:	Gesamtbilanz Planungszustand - Ausgangszustand im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche	26

Planverzeichnis

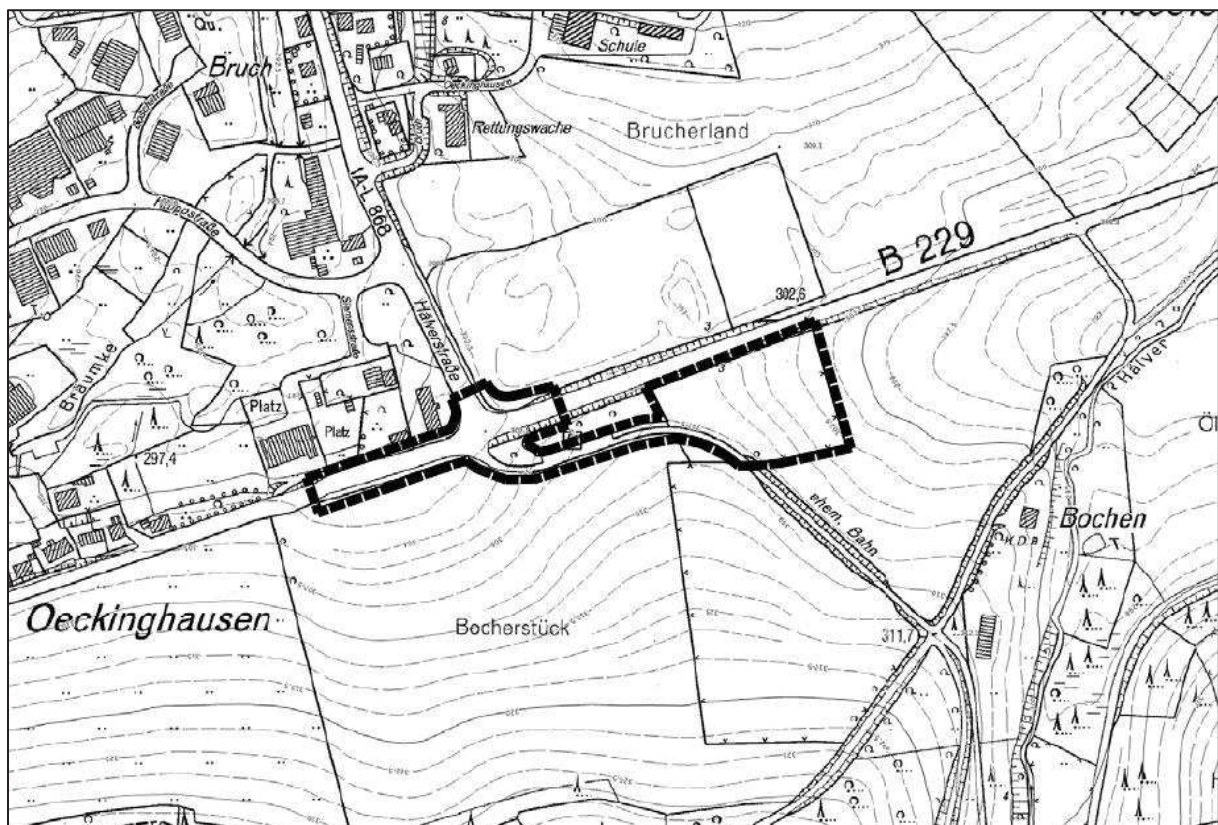
Karte 1: Biotoptypenaufnahme

Maßstab 1:1.500

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bebauungspläne

Der Märkische Kreis plant in Zusammenarbeit mit der Stadt Halver im Bereich der Bundesstraße 229 in Halver Oeckinghausen einen neuen Standort für die bisher im Halver Bruch gelegene Rettungswache. Das Plangebiet grenzt nördlich an die B 229 und wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die Anbindung der geplanten Rettungswache soll über eine bestehende Zufahrtsstraße erfolgen. Im Bereich der Kreuzung ist der Bau eines Kreisverkehrs geplant. Entlang der vorhandenen Zufahrtsstraße liegt aktuell ein ca. 200 m² großer Wandererparkplatz. Randlich zur B 229 befindet sich ein Böschungsbereich mit Gehölzaufwuchs, der aktuell im Februar 2020 von der Stadt Halver gefällt wurde. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll verbindliches Planungsrecht zur Umsetzung des Bauvorhabens geschaffen werden. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,49 ha (s. Abb. 1).



(Quelle: H+B STADTPLANUNG BEELE UND HAASE PARTG MBB, STADTPLANER, 2020)

Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 49, „Rettungswache“

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird ein Umweltbericht erstellt, der ein zentraler Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan ist. Das Baugesetzbuch (BauGB) stellt die Grundlage für die Erstellung des vorliegenden Umweltberichtes dar. Darin enthalten sind die Vorgaben zu den so genannten Belangen des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen sind (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).

Der Umweltbericht stellt die umweltrelevanten Aspekte der Planung umfassend und systematisch dar, so dass die Belange des Umweltschutzes in der Abwägung berücksichtigt werden können. Ergebnisse anderer Fachgutachten (z. B. Artenschutz, Baugrunduntersuchung, Schallgutachten) werden zusammenfassend in den Umweltbericht übernommen. Der Umweltbericht berücksichtigt die nach Anlage 1 BauGB zu erfassenden Inhalte zur

Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen. Neben den anlagebedingten Auswirkungen sind insbesondere auch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen zu ermitteln.

Gängige Praxis in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Entsprechend wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) durch UWEDO - UMWELTPLANUNG DORTMUND (2019) erstellt, dessen Ergebnisse in den Umweltbericht einfließen.

1.2 Beschreibung der Planungsinhalte und Festsetzungen des Bebauungsplanes

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „Rettungswache“ soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Verlagerung und Erweiterung der bestehenden Rettungswache des Märkischen Kreises geschaffen werden.

Der Bebauungsplan sieht für den Bereich des Bauvorhabens die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Rettungswache“ vor. Durch die Festsetzung von Baugrenzen wird eine überbaubare Grundstücksfläche definiert, innerhalb der die Gebäude der Rettungswache errichtet werden dürfen. Die überbaubare Grundstücksfläche ist großzügig gefasst und ermöglicht Erweiterungsspielräume.

Als Maß der baulichen Nutzung wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt. Dabei sind maximal zwei Vollgeschosse sowie eine maximale Gebäudehöhe von 7,5 m zulässig. Innerhalb des Plangebietes werden Pflanz- und Ausgleichsflächen für die Rettungswache festgesetzt.

Neben der Verlagerung der Rettungswache ist auch der Ausbau des bestehenden Wirtschaftsweges, der auf Höhe der Kreuzung mit der L 868 von der B 229 abknickt geplant. Weiterhin soll der Kreuzungsbereich durch Straßen NRW zu einem Kreisverkehr umgebaut werden. Die erforderlichen Verkehrsflächen werden im Bebauungsplan entsprechend als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt.

1.3 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Rechtliche Grundlage für die Umweltprüfung bildet das Baugesetzbuch (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017). Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB im Rahmen einer Umweltprüfung zu berücksichtigen. In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die erforderlichen Bestandteile des Umweltberichtes richten sich nach § 2 Abs. 4 sowie Anlage 1 des BauGB. Der Umweltbericht umfasst demnach eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, eine Darstellung der Ziele des Umweltschutzes und einschlägiger Fachplanungen, eine Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung sowie eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung insbesondere der möglichen erheblichen Auswirkungen. Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich werden dargestellt und anderweitige Planungsmöglichkeiten betrachtet. Die Bestandsanalyse und -bewertung sowie die Auswirkungsprognose erfolgen getrennt für die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit / Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt / Fläche / Boden / Wasser / Luft, Klima / Landschaft sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

Hierzu findet eine Auswertung frei verfügbarer Daten (z. B. Bodenkarten, Schutzgebietsausweisungen, Fachinformationssysteme im Internet) und von der Stadt Halver und dem Märkischen Kreis zur Verfügung gestellter Unterlagen statt. In den Umweltbericht als umfassendes Instrument der Betrachtung von Umweltauswirkungen, werden die Ergebnisse anderer Fachgutachten zusammenfassend übernommen.

Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden (§ 18 BNatSchG). Diese werden im § 1a BauGB geregelt. Gemäß Abs. 3 Satz 1 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen in der Abwägung zu berücksichtigen.

Im Folgenden werden die **Belange des Umweltschutzes**, einschließlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, gemäß § 1 Abs. 7 Punkt a-j BauGB aufgelistet. Sofern eine Relevanz einzelner Belange im Hinblick auf den Bebauungsplan Nr. 49 „Rettungswache“ in Halver von vornherein ausgeschlossen werden kann, wird dies entsprechend begründet. Eine vertiefende Betrachtung ist dann im weiteren Ablauf der Umweltprüfung nicht mehr erforderlich.

Belange des Umweltschutzes:

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Im Plangebiet sowie in der Umgebung liegen keine Natura 2000-Gebiete.

- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,

Die Entsorgung der Abfälle und Abwässer ist über die kommunale Entsorgung und den Anschluss an das Kanalnetz sichergestellt.

- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,

Hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien bzw. der sparsamen und effizienten Nutzung von Energie trifft der Bebauungsplan Nr. 49 keine verpflichtenden Festsetzungen. Im Allgemeinen sind Flachdächer für eine Nutzung mit Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen geeignet.

- g) die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insb. des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „LSG-Märkischer Kreis“ (LSG-4512-0004). Eine Beschreibung der Ziele und Verbote erfolgt im weiteren Verlauf. Abfall- und Immissionsschutzpläne sind nicht bekannt.

- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,

Angaben zur Luftqualität liegen nicht vor.

- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes [Störfälle / Gefahrstoffe], die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i

Im Plangebiet werden keine Industrie- und Gewerbebetriebe geplant, die mit gefährlichen Stoffen umgehen und unter die Störfallverordnung fallen. Ziel ist die Errichtung einer neuen Rettungswache, so dass von der Planung keine Gefahren im Sinne des § 50 Satz 1 BImSchG ausgehen. Ebenso sind im Umfeld des Vorhabens keine Betriebe nach Störfallverordnung oder entsprechend der Seveso III-Richtlinie bekannt, von denen erhebliche Gefahren auf die neuen Nutzungen ausgehen.

Gemäß der Anlage 1 (Nr. 1 b) BauGB sind im Umweltbericht die in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden, darzulegen. In Fachgesetzen wird ein inhaltlicher Bewertungsrahmen gesetzt. Aus Fachplänen können darüber hinaus ggf. konkrete räumliche Zielsetzungen für das jeweilige Plangebiet entnommen werden. Die nachfolgende Zusammenstellung enthält eine Zusammenfassung der aus **Fachgesetzen** stammenden, wesentlichen schutzgutbezogenen Ziele.

Tabelle 1: In Fachgesetzen festgelegte schutzgutbezogene Ziele des Umweltschutzes

Schutzgut	Quelle	Zielaussage / zu berücksichtigende Belange
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	BauGB	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse • Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt • Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
	BNatSchG / LNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Natur und Landschaft sind als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen zu schützen
	BImSchG / BImSchV / TA-Lärm / TA-Luft / DIN Normen	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen; Vermeidung der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen • Schutz des Menschen vor Lärmeinwirkungen • Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen hervorgerufene Auswirkungen so weit wie möglich vermieden werden.
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	BauGB	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen Ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
	BNatSchG / LNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes zu schützen • Sicherung der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes • Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und soweit erforderlich die Wiederherstellung von Natur und Landschaft • Wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten sind zu erhalten

Schutzgut	Quelle	Zielaussage / zu berücksichtigende Belange
	BlmSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen; Vermeidung der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen
Fläche / Boden / Wasser	BauGB	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen Ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt • Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden • Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung, Maßnahmen der Innenentwicklung
	BNatSchG / LNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können, nicht mehr benötigte versiegelte Flächen sind zu renaturieren • Meeres- und Binnengewässer sind vor Beeinträchtigungen zu bewahren • Für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen
	BlmSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen; Vermeidung der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen
	BBodSchG / LBodSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung des Bodens • Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen • Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden
	WRRL / WHG / LWG	<ul style="list-style-type: none"> • Erreichung eines guten Gewässerzustandes bzw. eines guten ökologischen Potenzials in allen Oberflächengewässern sowie im Grundwasser • Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung
Luft / Klima	BauGB	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen Ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt • Vermeidung von Emissionen • Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität • Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken bzw. der Anpassung an den Klimawandel dienen
	BNatSchG / LNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen (insb. Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen)

Schutzgut	Quelle	Zielaussage / zu berücksichtigende Belange
		<ul style="list-style-type: none"> • Dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insb. durch Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu
	BlmSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen; Vermeidung der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen
Landschaft	BauGB	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen Ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt • Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes
	BNatSchG / LNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes zu schützen • Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft • Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften • Großflächig, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zersiedlung zu bewahren • Freiräume im besiedelten Bereich sind zu erhalten und neu zu schaffen
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	BauGB	<ul style="list-style-type: none"> • Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege • Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
	BNatSchG / LNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern
	BlmSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen; Vermeidung der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen
	BBodSchG / LBodSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigungen des Bodens mit seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollen so weit wie möglich vermieden werden
	DSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen

Ziele und Darstellungen aus **Fachplänen**, wie der Regionalplanung, dem Flächennutzungsplan und Landschaftsplanung, sowie **informellen Plänen / schutzwürdigen Bereichen** und werden im Folgenden zusammenfassend für das Plangebiet wiedergegeben.

Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, „Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis)“ von September 2001 stellt für das Plangebiet „Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche“ mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ dar.

Mit der seit dem 6. August 2019 geltenden Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP NRW) wurde das Ziel festgelegt, dass im regionalplanerisch festgelegten Freiraum ausnahmsweise Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können, wenn u. a. „die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche

Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert“. Eine Rettungswache zählt zu solchen baulichen Anlagen und darf somit ausnahmsweise innerhalb des im Regionalplan dargestellten Freiraum und Agrarbereichs errichtet werden.

Die geplante Nutzung ist somit mit der übergeordneten Planungsebene vereinbar, so dass die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB erfüllt werden.

Flächennutzungsplan

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Halver stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. Zur Umsetzung der beabsichtigten Planung ist somit die Änderung in eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Rettungswache“ erforderlich. Die 22. FNP-Änderung wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Rettungswache“ durchgeführt.

Rechtskräftige Bebauungspläne

Für das Plangebiet liegen keine rechtswirksamen Bebauungspläne vor.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „LSG-Märkischer Kreis“ (LSG-4512-0004), welches sich auf den Gebieten von Altena, Halver, Hemer, Menden, Nachrodt-Wiblingwerde, Neuenrade, Schalksmühle und Werdohl befindet und ca. 31.000 ha groß ist (Ordnungsbehördliche Verordnung von 2006). Die Unterschutzstellung erfolgt:

- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einer wald- und wasserreichen Mittelgebirgslandschaft,
- zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, das vor allem durch die landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereiche in der ansonsten weitgehend bewaldeten Mittelgebirgslandschaft sowie das stark bewegte Relief charakterisiert wird.
- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter als Grundlage für eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft,
- zur Bewahrung und Entwicklung der Landschaft aufgrund ihrer besonderen Eignung und Bedeutung für landschaftsbezogene Erholung.

Gemäß § 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung gelten u. a. folgende Verbote innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (Auswahl in Bezug auf Projektwirkungen):

- bauliche Anlagen, Straßen und Wege, ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen, Zäune oder andere Einfriedungen sowie Stellplätze für Fahrzeuge zu errichten, zu erstellen, zu erweitern oder zu verändern,
- Gebüsche, Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen oder Baumgruppen zu beseitigen oder zu beschädigen.

Die Planung der Rettungswache steht den oben genannten Verboten entgegen. Gemäß § 5 der Ordnungsbehördlichen Verordnung kann auf Antrag von den Verboten von der Unteren Naturschutzbehörde eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck nach § 2 der Verordnung vereinbar ist.

Gemäß § 67 BNatSchG kann von den Geboten und Verboten des Gesetzes auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

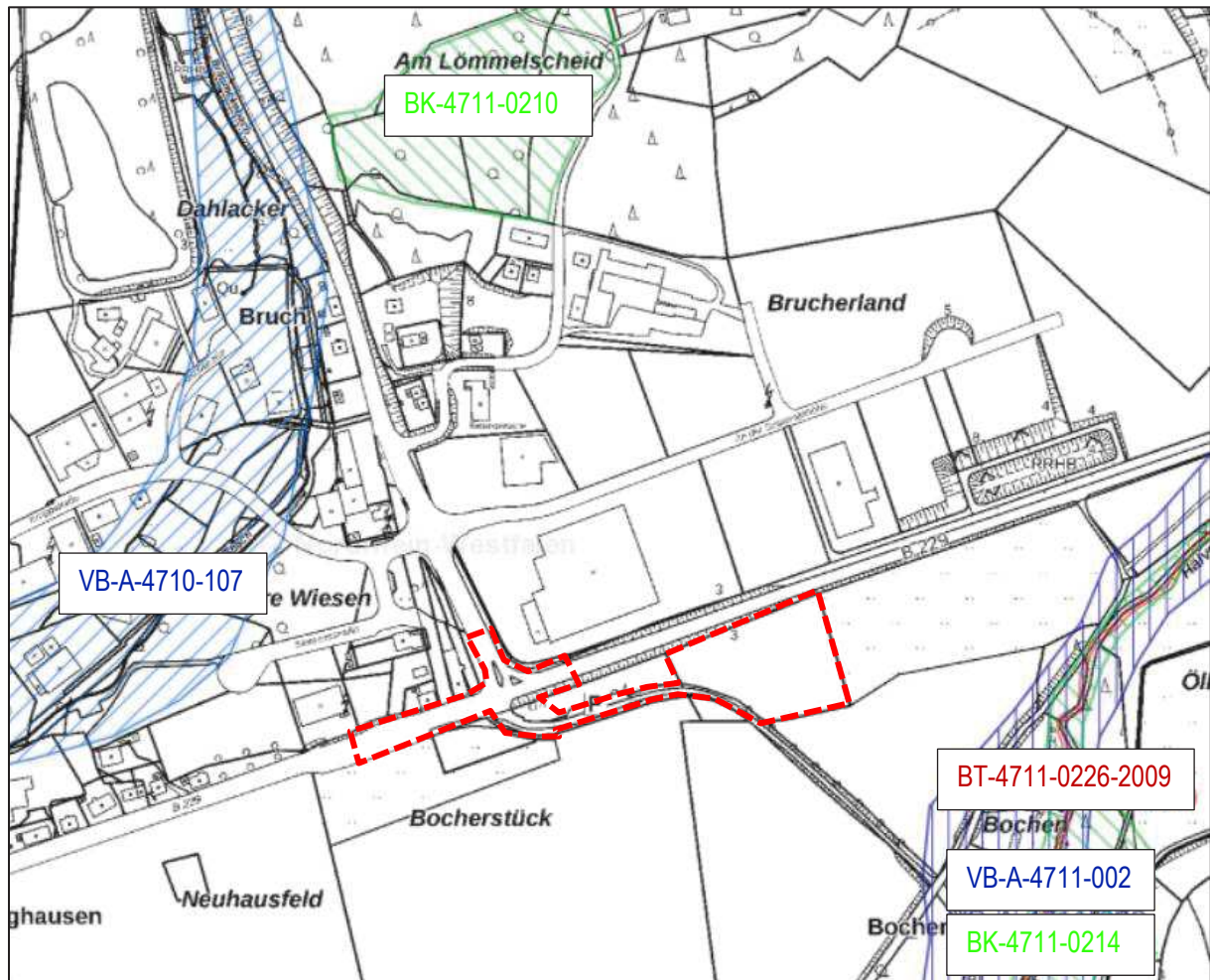
Eine entsprechende Ausnahme bzw. Befreiung ist bei der Unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises zu beantragen.

Fachinformationssystem des LANUV

Im Umfeld des Plangebietes sich ca. 330 m nördlich die **Biotopkatasterfläche** „Eichen-Buchenmischbestand bei Oeckinghausen“ (BK-4711-0210) und ca. 180 m nordwestlich die **Biotopverbundfläche** „Untere Hälver mit Nebenbächen und Talrandflächen“ (VB-A-4710-107). Südöstlich des Plangebietes befindet sich in ca. 100 m Entfernung die Biotopverbundfläche „Oberes Hälvertal“ (VB-A-4711-002), welche die Biotopkatasterfläche „Hälvertal zwischen Halver-Eichholz und Heesfeld“ (BK-4711-0214) sowie das gesetzlich geschützte Biotop „Bachmittellauf im Mittelgebirge“ (BT-4711-0226-2009) miteinschließt (s. Tab. 2 und Abb. 2).

Tabelle 2: Biotopkataster-, Biotopverbundflächen und gesetzlich geschützte Biotope des LANUV

Nr.	Name	Schutzziel	Bewertung
VB-A-4710-107	Untere Hälver mit Nebenbächen und Talrandflächen	Erhalt eines reich verzweigten Gewässersystems unter Einschluss der Quellregion und naturnaher Kontaktlebensräume. Erhalt der Laubwälder einschließlich ihrer Altholzbestände.	• Besondere Bedeutung
VB-A-4711-002	Oberes Hälvertal	Erhalt eines Gewässersystems unter Einschluss naturnaher Kontaktlebensräume. Erhalt einer strukturreichen Extensivweide mitsamt den vorhandenen Gehölzelementen und Felsrippen, sowie die Erhaltung der landschaftsgliedernden Gehölzstrukturen.	• Herausragende Bedeutung
BK-4711-0210	Eichen-Buchenmischbestand bei Oeckinghausen	Erhaltung einer Buchenaltholzparzelle als Trittsteinbiotop in anthropogen stark genutzter Umgebung.	• Lokale Bedeutung
BK-4711-0214	Hälvertal zwischen Halver-Eichholz und Heesfeld	Erhaltung und Optimierung eines vielfältigen und reich strukturierten Bachtalkomplexes mit Teichen, Feuchtwiesen und -wäldern im Auenbereich sowie naturnahen Laubmischwäldern an den Hängen.	• Regionale Bedeutung
BT-4711-0226-2009	FM2: Bachmittellauf im Mittelgebirge		



(Quelle: LANUV 2020)

Abbildung 2: Biotopkataster-, Biotopverbundflächen und gesetzlich geschützte Biotope des LANUV (Plangebiet rot markiert)

Weitere Schutzausweisungen wie zum Beispiel Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete sind im Plangebiet und dessen Umfeld nicht vorhanden.

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Um die Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a – j BauGB) einschließlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Bauleitplanung abzuwägen, werden der derzeitige Umweltzustand einschließlich der besonderen Umweltmerkmale beschrieben sowie die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen dargestellt und bewertet (gem. § 2 Abs. 4 BauGB).

Gemäß Anlage 1 BauGB umfasst die Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen nach Nr. 2 a folgende Angaben:

- eine Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) sowie
- den Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung.

Die Bestandsaufnahme und Auswirkungsprognose bei Durchführung wie bei Nichtdurchführung der Planung erfolgt für die einzelnen Schutzgüter gemeinsam im Kapitel 2.1.

Folgende Datengrundlagen liegen vor und werden für die Bestandsanalyse und -bewertung sowie Auswirkungsprognose im Umweltbericht herangezogen:

- Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) „Bebauungsplan Nr. 49 und 22. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neubau einer Rettungswache“ in Halver“ (UWEDO 2019),
- Geräusch-Immissionschutz-Gutachten zum Neubau einer Rettungswache in Halver (ING.-BÜRO FÜR AKUSTIK UND LÄRM-IMMISSIONSSCHUTZ 2018),
- Baugrunduntersuchungen, gründungstechnische Beratung, abfalltechnische Beurteilung der anfallenden Aushubböden, chemische Untersuchungen an Aushubmaterial, Stellungnahme zur Versickerung von Niederschlagswasser zum Neubau der Rettungswache Halver (INGEO-CONSULT GBR 2020),
- Daten des Geodatenportal Märkischer Kreis, Bereich Umwelt mit Angaben zu Landschaftspläne, Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, Wasserschutz,
- Daten des GEOportal.NRW mit Angaben zu Schutzwürdigkeit der Böden,
- Daten des Fachinformationssystems (FIS) und @LINFOS des LANUV mit Angaben zu Schutzgebieten, Biotopverbundflächen, potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten etc.,
- Daten der Fachinformationssysteme ELWAS-WEB, UVO und TIM-online mit Angaben zu Schutzgebieten, Grundwasserverhältnissen, Bodentypen, schutzwürdigen Böden etc.

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (insb. erhebliche Umweltauswirkungen)

Gemäß Nr. 2 b der Anlage 1 des BauGB sind bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung soweit möglich insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase zu beschreiben, unter anderem infolge der aufgelisteten Inhalte aa) bis hh). Sofern eine Relevanz einzelner Belange im Hinblick auf den Bebauungsplan Nr. 49 „Rettungswache“ in Halver von vornherein ausgeschlossen werden kann, wird dies entsprechend begründet. Eine vertiefende Betrachtung ist dann im weiteren Ablauf der Umweltprüfung nicht mehr erforderlich.

aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,

Die Auswirkungen durch die geplante Bebauung der Rettungswache erfolgt schutzgutbezogen in den nachfolgenden Kapiteln. Abrissarbeiten treten im Rahmen des Vorhabens nicht ein, so dass eine gesonderte Betrachtung dieses Belangs entfällt.

bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,

Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden in den nachfolgenden Kapiteln ausführlich beschrieben und bewertet.

cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,

Die Ergebnisse des Schallgutachtens werden beim Schutzgut Mensch (s. Kap. 2.1.1) ausgewertet. Hinsichtlich Licht, Schadstoffen, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen können zu dem Vorhaben keine Angaben getroffen werden. Erschütterungen können allenfalls im Rahmen der Bauphase entstehen und sind dann nur von temporärer Dauer.

dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und Ihrer Beseitigung und Verwertung,

Die Entsorgung der Abfälle und Abwässer wird über die kommunale Entsorgung und den Anschluss an das Kanalnetz sichergestellt.

ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),

Wie bereits im Kapitel 1.3 aufgeführt, sind im Plangebiet keine Nutzungen geplant, die mit gefährlichen Stoffen umgehen und unter die Störfallverordnung fallen. Risiken durch Unfälle und Katastrophen können im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 49 ausgeschlossen werden. Bezüglich des kulturellen Erbes wird auf das Kapitel 2.1.8 verwiesen.

ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,

Hinsichtlich der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete wird auf das Kapitel 2.3 verwiesen.

gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima werden im Kapitel 2.1.6 beschrieben und bewertet.

hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass für die baulichen Entwicklungen innerhalb des Plangebietes nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt werden. Konkrete Angaben hierzu liegen auf der Grundlage der aktuellen Planung nicht vor. Im Allgemeinen sind Vorgaben von DIN-Normen, aus den jeweiligen Fachgesetzen und fachlich anerkannte Methoden (z. B. der FLL bei Begrünungsmaßnahmen) anzuwenden. Bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik sind keine Auswirkungen zu erwarten.

2.1.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Derzeitiger Umweltzustand (Bestandsaufnahme)

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch sind insbesondere Aussagen zur Gesundheit und das Wohlbefinden, der Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie zur Erholungs- und Freizeitfunktion von Relevanz. Innerhalb des Plangebietes liegen keine schutzbedürftigen Nutzungen vor. Das nördliche Umfeld wird durch gewerbliche Nutzungen geprägt. Wohnnutzungen liegen in der näheren Umgebung nicht vor.

Hinsichtlich der Freizeit- und Erholungsfunktion befindet sich im Plangebiet ein Feldweg mit angrenzendem Wandererparkplatz. Der Feldweg wird neben der landwirtschaftlichen Nutzung auch als Spazierweg genutzt und kommt hinsichtlich der Freizeit- und Erholungsfunktion eine allgemeine Bedeutung zu.

Entwicklung des Umweltzustandes (Auswirkungsprognose)

Die Planung sieht im Bereich des Feldweges einen Ausbau als Straße vor. Die Fußwegeverbindung Richtung Süden bleibt vollständig erhalten, so dass hinsichtlich der Freizeit- und Erholungsfunktion sich durch den Bebauungsplan keine wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand ergeben. Der Wandererparkplatz wird zukünftig entfallen.

Bezogen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen wurde zur Beurteilung der Auswirkungen auf den Menschen durch **Schall** ein Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten erstellt (ING.-BÜRO FÜR AKUSTIK UND LÄRM-IMMISSIONSSCHUTZ 2018). Demnach wurde untersucht, welche Verkehrslärmpegel und Gewerbelärmpegel im Bereich der geplanten Rettungswache einwirken bzw. zu erwarten sind. Es wurde festgestellt, dass die Schalltechnischen Orientierungswerte nach Beiblatt 1 zu DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ überwiegend eingehalten bzw. lediglich geringfügig überschritten werden. Aus Sicht des auf die Rettungswache einwirkenden Lärms liegt keine relevante Konfliktsituation vor. Aufgrund der vorgesehenen Ruheräume, die auch im Tageszeitraum zum Schlafen genutzt werden sollen, sind bezogen auf die Außenbauteile und Fenster Schallschutzmaßnahmen zum Schutz vor Außenlärm nach DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ erforderlich.

Insgesamt gehen von der Planung keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit aus. Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine relevanten Entwicklungen oder Veränderungen gegenüber dem Ausgangszustand zu erwarten.

2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische VielfaltDerzeitiger Umweltzustand (Bestandsaufnahme)

Für das Plangebiet hat im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe I im Januar 2019 sowie ergänzend im März 2020 eine **Biotoptypenaufnahme** nach dem nach dem Verfahren „Biotoptypenliste - Bestandsbewertung Märkischer Kreis“ (2016) stattgefunden. Die Ergebnisse sind in Karte 1 und der Tabelle 3 dargestellt.

Das Plangebiet wird im östlichen Bereich landwirtschaftlich genutzt und über einen Feldweg (Bocherstück) erschlossen. Der Feldweg befindet sich im ehemaligen Trassenverlauf der Hälvertalbahn und ist versiegelt bzw. teilversiegelt. Südlich des Feldweges befinden sich kürzlich gerodete Gehölzränder sowie angrenzende Ackerflächen.

Neben den landwirtschaftlichen Flächen umfasst das Plangebiet auch den Kreuzungsbereich der B 229 / L 868 sowie die randlichen Gehölzstrukturen und Straßenränder. Östlich der Kreuzung befand sich zwischen B 229 und dem Feldweg eine ca. 2.600 m² große Gehölzfläche bestehend aus jungem bis mittlerem Baumholz (Bergahorn, Spitzahorn, Rotbuche, Birke, Kirsche, Hasel), die kürzlich gerodet wurde. Ca. 530 m² der ehemaligen Gehölzfläche befinden sich innerhalb des Plangebietes. Weiter östlich angrenzend zum Feldweg befinden sich fünf Erlen mit mittleren Baumholz. Als Ausgangszustand wird für die Flächen der Zustand vor der Rodung für die Eingriffsermittlung und Bewertung herangezogen.

Tabelle 3: Bewertung der Biotoptypen im Plangebiet

Lfd Nr.	Biotoptyp der vorhandenen Flächennutzung	Wert
1.	Versiegelte Fläche (Asphalt, Beton, engfugiges Pflaster, Gebäude)	0
3.	Schotter-, Kies-, Sandflächen., sonstige wassergeb. Decken	1
6.	Straßenränder, Bankette, Mittelstreifen	1
16.	Straßenbegleitgrün, Straßenböschung	3

Lfd Nr.	Biotoptyp der vorhandenen Flächennutzung	Wert
16. / 17.	Straßenbegleitgrün, Straßenböschung / Wegeseitengräben	3
19.	Acker	3
30.	Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, gering strukturiert (<i>bereits planungsbedingt gerodet</i>)	6
30.	Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, gering strukturiert	6
36.	Alleen, Einzelbäume, Baumgruppen, heim. u. standortger.	8

Gemäß dem angewandten Verfahren kommt der Baumreihe bestehend aus 5 Erlen im östlichen Bereich sowie dem an der B 229 gelegenen Baum im westlichen Bereich eine hohe Wertigkeit zu (8 Punkte). Eine mittlere Wertigkeit besitzen Hecken, Gebüsche, Feldgehölze (6 Punkte). Den übrigen Biotoptypen kommt lediglich eine geringe Wertigkeit zu. Hierzu zählen die landwirtschaftlich genutzten Bereiche, Straßenbegleitgrün und Straßenböschungen / Wegeseitengräben (3 Punkte) sowie Straßenränder und geschotterte Flächen (1 Punkt). Keine Wertigkeit weisen die versiegelten Straßenverkehrsflächen auf.

Hinsichtlich der **Fauna** wurde im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) (UWEDO 2019) ermittelt, welche Arten potenziell im Plangebiet vorkommen können und ob daraus Konflikte mit der Planung entstehen. Zur Ermittlung potenziell vorkommender Arten im Vorhabensbereich und dessen Umgebung hat hierzu eine Abfrage beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz, den Daten des FIS und @LINFOS des LANUV sowie des Messtischblattes 4711 Lüdenscheid (Quadrant 3) stattgefunden. Die Abfrage für das oben aufgeführte Messtischblatt ergab insgesamt 26 Tierarten. Bei den 26 planungsrelevanten Arten handelt es sich um Vögel und Amphibien. Daraus lässt sich jedoch nicht ableiten, dass andere Artengruppen wie z. B. Fledermäuse nicht vorkommen. Die Auswertung des FIS und @LINFOS des LANUV ergab keine Hinweise auf Fundorte planungsrelevanter Arten im Plangebiet und dessen Umfeld.

Hinsichtlich der Artengruppe Fledermäuse wurden im Rahmen der Ortsbegehung im Januar 2019 die Bäume im sowie direkt angrenzend an das Plangebiet auf Höhlungen mit einer Eignung als Fledermausquartier untersucht. Im Ergebnis wurden an keinem Baum angrenzend an das Plangebiet entsprechende Höhlungen festgestellt.

Für die im Messtischblatt aufgeführten Vogelarten kann eine Habitateignung ausgeschlossen werden. Dies begründet sich aus der mangelnden Eignung des Plangebietes für Waldarten und Altholzbewohner (keine Horste, Altnester oder Spechthöhlungen vorhanden), Offenlandarten bzw. Arten der offenen Kulturlandschaft, Gewässerarten, planungsrelevanten gebäudebewohnenden Arten und störungsempfindlichen Gehölz- und Gebüschbrütern. Offenlandarten bevorzugen zumeist Freiflächen mit ausreichendem Abstand zu angrenzenden Gehölzen und Gebäuden, um freie Sicht auf ggf. auftretende Prädatoren zu haben. Siedlungsbereiche und Gehölze werden wegen ihrer Silhouettenwirkung gemieden. Die vorhandenen Gehölze im Bereich der Kreuzung und die nördliche Gewerbebebauung führen zu genannter Silhouettenwirkung. Die landwirtschaftliche Fläche südwestlich des Plangebietes wurde als Ausgleichsfläche für Feldlerchen angelegt. Der Landwirt, der die Ausgleichsfläche bewirtschaftet, hat jedoch bisher keine Feldlerchen dort festgestellt. Es ist davon auszugehen, dass die Ausgleichsfläche nicht als Bruthabitat angenommen wurde, da vermutlich besser geeignete Ausweishabitate im Umfeld vorhanden sind. Da ein Nachweis der Arten im Plangebiet und angrenzenden Flächen fehlt, sowie Belastungen durch die B 229 und Silhouettenwirkungen durch Gehölze und Gewerbe vorliegen, sind Vorkommen der Offenlandarten nicht anzunehmen.

Da im Plangebiet keine Stillgewässer (Teiche, Tümpel, Weiher, temporäre Kleingewässer etc.) vorhanden sind, kann ein Laichhabitat der im Messtischblatt angegebenen Amphibienarten Kammolch und Geburtshelferkröte ausgeschlossen werden. Vorkommen der Schlingnatter werden für die südöstliche Biotopverbundfläche „Oberes Hälvertal“ (VB-A-4711-002) angegeben. Die Schlingnatter kommt in reich strukturierten Lebensräumen mit einem

Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen vor. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Ein Vorkommen der Art wird aufgrund mangelnder Habitataignung ausgeschlossen.

Entwicklung des Umweltzustandes (Auswirkungsprognose)

Die Planung geht überwiegend mit einer Inanspruchnahme von **Biotoptypen** geringer Wertigkeit einher. Hierzu zählt vor allem die Ackerfläche im Osten, welche zukünftig durch die neue Rettungswache überplant wird. Außerdem sind in geringerem Umfang Straßenränder und teilversiegelte Wegeflächen mit geringer Wertigkeit durch die Planung betroffen. Zu den Flächen mit mittlerer bis hoher Wertigkeit zählen die Wege- und Straßenbegleitenden Gehölzflächen, welche randlich zur Herstellung der neuen Zufahrt sowie der Straßenverkehrsplanung mit Kreisverkehr betroffen sind. Da diese höherwertigen Biotoptypen nur in verhältnismäßig geringem Umfang betroffen sind, lassen sich hieraus keine erheblichen Auswirkungen auf die Biotopstruktur ableiten. Hervorzuheben ist allerdings, dass die Gehölzflächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „LSG-Märkischer Kreis“ (LSG-4512-0004) liegen und eine Entfernung entsprechend der Ordnungsbehördlichen Verordnung verboten ist, so dass eine Befreiung von den Verboten beantragt werden muss.

Die Gegenüberstellung des Ausgangszustandes mit dem Planungszustand erfolgt im Kapitel 2.4 getrennt für den Bereich der Rettungswache und der Straßenverkehrsfläche, da für die Rettungswache der Märkische Kreis der Träger ist und für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsfläche die Stadt Halver zuständig ist. Für den Bereich der Rettungswache entsteht bei Durchführung der Planung eine ausgeglichene Bilanzierung / leichter Punkteüberschuss von 139 Biotopwertpunkten im Planungszustand. Die ausgeglichene Bilanz wird durch Festsetzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie der Entwicklung einer Sukzessionsbrache erzielt.

Für den Bereich der öffentlichen Straßenverkehrsfläche errechnet sich aus der Gegenüberstellung des Ausgangszustandes mit dem Planungszustand ein Defizit von 11.595 Biotopwertpunkten. Das Defizit von 11.595 Biotopwertpunkten wird über das Ökokonto der Stadt Halver ausgeglichen.

Hinsichtlich der **Fauna** wurde in der Artenschutzprüfung Stufe I untersucht (UWEDO 2019), ob das Vorhaben mit seinen Wirkfaktoren (hier: Verlust der landwirtschaftlichen Fläche sowie randlichen Gehölz- und Gebüschstrukturen im Eingriffsbereich) bei den potenziell vorkommenden Arten artenschutzrechtliche Konflikte auslösen kann. Für die im Messtischblatt aufgeführten Vogelarten und Amphibien konnte eine Habitataignung und damit auch eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Um dem allgemeinen Artenschutz gerecht zu werden, muss eine Baufeldfreimachung (z. B. Rodung von Gehölzen) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September erfolgen. Die Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass Vorkommen bzw. Betroffenheiten planungsrelevanter Arten unter Berücksichtigung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen im Plangebiet ausgeschlossen werden. Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG tritt nicht ein und es ist keine vertiefende Art-für-Art Betrachtung und faunistische Kartierungen im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich.

Von der Planung gehen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt aus. Bei Nichtdurchführung der Planung ist mit keinen wesentlichen Entwicklungen des Biotopotenzials im Plangebiet zu rechnen.

2.1.3 Schutzgut Fläche

Derzeitiger Umweltzustand (Bestandsaufnahme)

Das Schutzgut Fläche beschäftigt sich mit der Thematik der Inanspruchnahme und des Verbrauches von Flächen insbesondere durch bauliche Nutzung und Versiegelung. Entsprechend der Vorgaben des Baugesetzbuches soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden und künftige bauliche Entwicklungen sollen nach Möglichkeit im Innenbereich, auf bereits genutzten sowie verdichteten Flächen z. B. in Baulücken, auf Flächen mit Gebäudeleerstand oder Brachen vorgenommen werden. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftliche, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang begründet umgenutzt werden (§ 1a Absatz 2 BauGB). Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche stehen in enger Verbindung mit anderen Schutzgütern, insbesondere dem Schutzgut Boden und werden in den jeweiligen Kapiteln behandelt.

Bezogen auf das Schutzgut Fläche überwiegen im östlichen Bereich unversiegelte Flächen mit einer landwirtschaftlichen Nutzung sowie Gehölzstrukturen entlang des Feldweges und im Kreuzungsbereich, die hinsichtlich des Schutzgutes Fläche als unverbraucht anzusehen sind. Der westliche Bereich wird durch versiegelte Verkehrsflächen der B 229 und L 868 geprägt. In den angrenzenden Straßenrändern und Böschungen sind anthropogene Vorbelastungen sehr wahrscheinlich.

Im Ausgangszustand sind entsprechend der aktuellen Biotoptypenaufnahme (s. Karte 1), ca. 4.700 m² versiegelt bzw. teilversiegelt. Unversiegelte Bereiche nehmen eine Fläche von ca. 10.220 m² ein. Hinsichtlich der genauen Flächenbilanzierung wird auf das Kapitel 2.4 verwiesen.

Entwicklung des Umweltzustandes (Auswirkungsprognose)

Grundsätzlich geht jede Neuplanung mit einem Flächenverlust / einer Flächeninanspruchnahme einher. Der Bebauungsplan Nr. 49 führt überwiegend zu einer Überbauung von landwirtschaftlich genutzten Bereichen, so dass im Plangebiet eine Veränderung der Flächennutzung und ein Flächenverbrauch stattfindet. Neuversiegelungen finden in einem Umfang von ca. 6.200 m² statt. Diese Flächenversiegelungen sind unvermeidbar zur Realisierung des Vorhabens und sind hinsichtlich des Schutzgutes Fläche als erhebliche Auswirkung zu bewerten. Bei Nichtdurchführung der Planung ist von keiner wesentlichen Änderung gegenüber dem Ist-Zustand auszugehen.

2.1.4 Schutzgut Boden

Derzeitiger Umweltzustand (Bestandsaufnahme)

Der Bodenkarte NRW (BK50) kann entnommen werden, dass der westliche Teil des Plangebietes dem Bodentyp „Pseudogley-Braunerde“ und der östliche Teil dem Bodentyp „Pseudogley“ zuzuordnen ist. Im Bereich der geplanten Rettungswache sind ebenfalls beide Bodentypen vertreten. Die Wertzahl der Bodenschätzung liegt bei den Böden bei 30-60 bzw. 30-55, was einer mittleren bis hohen Wertigkeit entspricht. Für die Braunerden wird hinsichtlich der Versickerungseignung im 2-Meter-Raum angegeben, dass die Böden ungeeignet sind. Es wird eine Bewirtschaftung mit gedrosselter Ableitung über Mulden-Rigolen-Systeme empfohlen.

In der 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden, werden die Böden bezüglich der Bodenteilfunktionen: Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte, Regler- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit, Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum sowie Funktion für den Klimaschutz als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsенke bewertet. Die Bewertung der Schutzwürdigkeit erfolgt zweistufig nach dem Grad der Funktionserfüllung („hoch“ oder „sehr hoch“). Von der Bewertung sind naturferne Böden ausgenommen (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2017). Demnach liegen im Bereich der Pseudogley-Braunerden fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit vor. Für den Pseudogley liegt keine Bewertung der Schutzwürdigkeit vor.

Durch das Büro INGEO-CONSULT GbR (2020) wurde für die geplante Zufahrtsstraße sowie den Bereich der Rettungswache eine **Baugrunduntersuchung und gründungstechnische Beratung** durchgeführt. Zur Erkundung des Baugrundes wurden insgesamt fünf Rammkernsondierungen bis zu einer maximalen Tiefe von 5,00 m unterhalb der Geländeoberfläche niedergebracht. Danach stehen im Bereich der Aufschlusspunkte ab Geländeoberfläche bis 0,30 m / 0,50 m Mutterboden und bis 5,00 m Schluff, schwach tonig bis tonig, schwach feinsandig bis feinsandig, z.T. schwach kiesig bis kiesig an. Im Bereich des Feldweges wurden weitere 12 Rammkernsondierungen bis in Tiefen von 2,00 m niedergebracht. Im Bereich der Fahrbahn bestehen Auffüllungen einer 3 cm bzw. 10 cm dicken Schwarzdecke z. T. aus einer Tragschicht bzw. Kanalgrabenverfüllung in kiesig-sandiger, teils sandig-kiesiger Fraktion. Der Straßenunterbau weist Gesamtmächtigkeiten von ca. 0,4 - 1,5 m auf.

Entwicklung des Umweltzustandes (Auswirkungsprognose)

Wie bereits im vorherigen Kapitel „Schutzgut Fläche“ beschrieben und bewertet, führt der Bebauungsplan Nr. 49 zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme im Bereich der Ackerflächen. Neuversiegelungen finden in einem Umfang von ca. 6.200 m² statt, so dass der Boden in diesen Bereichen dauerhaft überprägt wird. Böden, die verdichtet, versiegelt oder bebaut werden oder deren Bodenprofil nachteilig verändert wird, können ihre natürlichen Funktionen nicht mehr oder nur eingeschränkt erfüllen. Die Versiegelung von Böden bewirkt eine starke Überprägung seiner Bodenfunktionen. Der Boden- und Nährstoffhaushalt wird massiv durch den Verlust von Versickerungs- und Verdunstungsraum beeinträchtigt und damit die Lebensgrundlage für Bodenorganismen stark eingeschränkt bis vernichtet. Der Boden verliert weitgehend seine Funktion als Filter und Puffer gegenüber Schadstoffen und Säuren. Wenn ein Boden total versiegelt ist, verliert er schließlich sämtliche natürliche Funktionen.

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung sind die Böden zwar unversiegelt, aber auch durch mechanische Bearbeitung, Düngung und ggf. Pestizideinsatz vorbelastet. Zusammenfassend kommt den unversiegelten Böden im Untersuchungsraum eine mittlere bis hohe Bedeutung für den Naturhaushalt zu, wobei insbesondere das Vorkommen von schutzwürdigen Böden hervorzuheben und als erhebliche Auswirkung zu beurteilen ist. Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einem Erhalt des Ist-Zustandes bezüglich des Schutzgutes Boden auszugehen.

2.1.5 Schutzgut Wasser

Derzeitiger Umweltzustand (Bestandsaufnahme)

Fließ- und Stillgewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Südöstlich in einer Entfernung von minimal ca. 150 m zum Plangebiet befindet sich der Bach „Hälver“.

Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Daten zum Grundwasser werden dem Fachinformationssystem ELWAS des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW entnommen. Demnach liegt der gesamte Untersuchungsraum im Bereich des Grundwasserkörpers „Rechtsrheinisches Schiefergebirge / Volme“ (Kennziffern 276_09). Dieser setzt sich aus paläozoischen Tonschiefern (Ton- und Schluffsteinen), Sandsteinen und Kalksteinen sowie Quarziten zusammen. Es handelt sich um einen Kluffgrundwasserleiter mit geringen Grundwasserneubildungsraten. Die Ergiebigkeit wird mit wenig ergiebig eingestuft.

Wie bereits im vorherigen Kapitel beschrieben, liegt gemäß Bodenkarte NRW (BK50) keine Eignung für Versickerungsanlagen im Plangebiet vor.

Das Büro INGEO-CONSULT GbR (2020) wurde beauftragt, für eine geplante Versickerungsanlage einen **Versickerungsversuch** und eine **Stellungnahme zur Versickerung von Niederschlagswasser** abzugeben. Zur

Durchführung des Versickerungsversuches wurde am 23.01.2020 durch die INGEO-CONSULT GBR ein erster Baggerschurf (SCH 1) bis in eine Tiefe von 1,5 m unter Geländeoberkante angelegt. Zu diesem Zeitpunkt war festzustellen, dass nach den örtlichen hydrogeologischen Gegebenheiten eine Versickerung von Niederschlagswasser über Rigolen- bzw. Mulden-Rigolen-Elemente nicht möglich ist.

Da zu diesem Zeitpunkt die möglichen Standorte einer Versickerungsanlage planerisch noch nicht festgelegt werden konnten, wurden am 22.04.2020 **ergänzende Versickerungsversuche** an potenziellen Standorten durchgeführt werden. Dabei wurde durch die INGEO-CONSULT GBR zwei Baggerschürfe (SCH 2.1 u. 2.2) bis in eine Tiefe von jeweils 2,0 m unter Geländeoberkante angelegt. Nach dem Ergebnis der bodenmechanischen Ansprache stehen ab Geländeniveau von 0,00 m bis 0,30 / 0,40 m Mutterboden und bis 2,00 m (Schurfsohle) Schluff, tonig, schwach bis stark feinsandig an.

Nach dem Ergebnis der Versickerungsversuche lässt sich ein mittlerer Durchlässigkeitsbeiwert von $k_f = 2,0 \times 10^{-6}$ m/s ableiten. Für die Bemessung von Versickerungsanlagen nach dem Arbeitsblatt DWA-A 138 Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ (April 2005) ist für den Betrieb einer Versickerungsanlage sicherheitshalber eine Mindestdurchlässigkeit des Untergrundes von $k_f = 1 \times 10^{-6}$ m/s erforderlich. Nach einer überschlägigen Flächenermittlung beträgt der Flächenbedarf eines Versickerungsbeckens bzw. einer Versickerungsmulde ca. 350 m² (angeschlossene Dach- und Verkehrsflächen rd. 2.200 m²).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass nach den örtlichen hydrogeologischen Gegebenheiten eine Versickerung von Niederschlagswasser über Mulden und Becken grundsätzlich möglich ist, jedoch ein hoher Flächenbedarf entsteht. Des Weiteren sind lange Einstauzeiträume der Versickerungsanlagen gegeben.

Während der Felduntersuchungen am 22.04.2020 wurde bis zur Endteufe der Schürfe kein Grundwasser angetroffen. Zum Zeitpunkt der Felduntersuchungen für die geplante Rettungswache im Oktober 2019 wurde bis zur Endteufe der Baugrundaufschlüsse ebenfalls kein Grundwasser angetroffen. Ein zusammenhängender Grundwasserhorizont ist erst in größeren Tiefen zu erwarten.

Entwicklung des Umweltzustandes (Auswirkungsprognose)

Auswirkungen auf den Wasserhaushalt können im Allgemeinen durch Neuversiegelungen bisher unversiegelter Bereiche mit einer Bedeutung für die Grundwasserneubildung auftreten. Wie bereits erläutert finden Neuversiegelungen in einem Umfang von ca. 6.200 m² statt. Das Fachgutachten des Büros INGEO-CONSULT GBR kommt zu dem Ergebnis, dass eine Versickerung vor Ort möglich ist, so dass Auswirkung auf den Grundwasserhaushalt vermindert werden können. Bei Nichtdurchführung der Planung ist von keiner Änderung des Status Quo im Plangebiet auszugehen.

2.1.6 Schutzgut Luft / Klima

Derzeitiger Umweltzustand (Bestandsaufnahme)

Hinsichtlich des Teilschutzgutes Luft liegen keine Angaben zur Luftqualität im Plangebiet und dessen Umgebung vor (keine Luftmessstationen des LANUV). Kleinteilig kommt den Gehölzen im Plangebiet eine Bedeutung für die Frischluftproduktion zu. Die offenen Ackerflächen haben eine Bedeutung für die Kaltluftproduktion. Diese Flächen wirken ausgleichend auf thermische Belastungen. Sie produzieren besonders in strahlungsreichen Nächten bodennahe Kaltluft.

Dem Fachinformationssystem Klimaanpassung (LANUV 2020) kann entnommen werden, dass das Plangebiet sowie südlich angrenzende Freiflächen überwiegend dem Klimatop „Freilandklima“ zuzuordnen ist. Als Klimatope werden Bereiche mit vergleichbaren mikroklimatischen Verhältnissen bezeichnet. Das „Freilandklima“ stellt sich über landwirtschaftlichen Nutzflächen, Wiesen sowie Weiden und Brachflächen ein. Es handelt sich zumeist um

emissionsarme und deshalb bedeutsame Frischluftgebiete, ebenso besitzen sie einen hohen Stellenwert als Kaltluftproduktionsgebiete.

Die zwischen der B 229 und dem Feldweg gelegene kleine Gehölzfläche, ist dem Klimatop „Klima innerstädtischer Grünflächen“ zugeordnet. Angrenzend zum Plangebiet befinden sich nordwestlich B 229 bebaute Bereiche, die dem Klimatop „Vorstadtklima“ zugeordnet sind. Nördlich des Plangebietes grenzt eine ehemals landwirtschaftlich genutzte Fläche an, die bereits überbaut wurde, so dass die Darstellung als Freilandklima hier nicht mehr der Aktualität entspricht und heute eher dem Klimatop „Gewerbe, Industrieklima (offen)“ zuzuordnen wäre.

In der Gesamtbetrachtung werden die Ergebnisse der Klimaanalysekarte aus der Nacht- und Tagsituation in einer zusammenfassenden Bewertung kombiniert und die thermische Gesamtsituation betrachtet. Demnach ist das Plangebiet auf einer fünfstelligen Bewertungsskala als Stufe 1 „gering“ mit folgenden Planungshinweisen für Grünflächen zugeordnet: Die Flächen stellen für die gegenwärtige Siedlungsstruktur keine relevanten Klimafunktionen bereit und weisen eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung auf. Bauliche Eingriffe sollten unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Klimafunktionen erfolgen. Im Falle einer Bebauung auf den Flächen selbst bzw. in ihrer näheren Umgebung sollte die Bewertung neu vorgenommen werden.

Entwicklung des Umweltzustandes (Auswirkungsprognose)

Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima / Luft können von einer Erhöhung des Bebauungsgrades sowie einer Flächeninanspruchnahme von Gehölzen ausgehen. In Bezug auf das Klima sind die eher kleinräumigen Eingriffe aufgrund der weiterhin vorhandenen großflächigen Offenlandstrukturen die südlich angrenzen, von untergeordneter Bedeutung und nicht erheblich.

Hinsichtlich der lufthygienischen Verhältnisse ist von zusätzlichem betriebsbedingtem Verkehr und entsprechenden Abgasemissionen auszugehen. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut sind nicht zu erwarten. Bei Nichtdurchführung der Planung ist von keinen wesentlichen Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand auszugehen.

2.1.7 Schutzgut Landschaft

Derzeitiger Umweltzustand (Bestandsaufnahme)

Gemäß § 1 Abs. 4 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. Des Weiteren sind zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.

Die überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche entspricht dem Erscheinungsbild einer intensiv genutzten Kulturlandschaft. Nördlich grenzt unmittelbar die B 229 sowie bebaute Bereiche mit gewerblicher Nutzung an. Bewertet man den Zustand der untersuchten Landschaft mittels der Erlebnisfaktoren Vielfalt, Eigenart und Schönheit, ist das Plangebiet hinsichtlich des Landschaftsbildes von untergeordneter Bedeutung.

Südlich des Plangebietes schließen sich größere zusammenhängende Freiflächen mit landwirtschaftlicher Nutzung sowie südöstlich in einer Entfernung von ca. 170 m das Hälvertal an. Der südlich das Plangebiet begrenzende Feldweg der ehemaligen Hälvertalbahn mit Wandererparkplatz ermöglicht eine Wegeverbindung in das Tal, welches eine besondere Stellung in einer stark anthropogen beeinflussten Umgebung einnimmt und eine Bedeutung für das Landschaftsbild zukommt.

Entwicklung des Umweltzustandes (Auswirkungsprognose)

Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft findet eine Überbauung der landwirtschaftlich genutzten Fläche im östlichen Bereich des Plangebietes statt. Weiterhin erfolgt ein Straßenausbau im Bereich des Feldweges sowie die Änderung des Kreuzungsbereiches durch einen Kreisverkehr. Aufgrund der anthropogenen Vorprägung des Plangebietes sowie der unmittelbaren Nähe zur angrenzenden Bundesstraße B 229, werden die Auswirkungen durch den Bau der Rettungswache auf das Landschaftsbild als nicht erheblich bewertet. Die randliche Eingrünung der Rettungswache vermindert zusätzlich die Auswirkungen. Die hochwertigen Bereiche des Hälvertals werden durch die Planung nicht berührt. Die Wegeverbindung bleibt weiterhin bestehen. Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine Veränderungen des Landschaftsbildes im Plangebiet zu erwarten.

2.1.8 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Derzeitiger Umweltzustand (Bestandsaufnahme)

Zu den Kulturgütern zählen insbesondere Baudenkmale und schutzwürdige Bauwerke sowie Ensembles, Archäologische Fundstellen sowie Verdachtsflächen, Bodendenkmale, bewegliche Kulturgüter sowie historische Landnutzungsformen wie kulturgeschichtliche Landschaften, Landschaftsteile und Landschaftselemente. Gemäß der Auswertung der vorhandenen Daten sind keine Denkmäler in der Denkmalliste der Stadt Halver vorhanden. Kulturgüter die im Zusammenhang mit einer archäologischen Bedeutung zu sehen sind (Bodendenkmäler), liegen nach derzeitigem Kenntnisstand ebenfalls nicht vor. Zu den sonstigen Sachgütern zählen insbesondere gesellschaftliche Werte, die z. B. eine hohe funktionale Bedeutung hatten oder noch haben wie z. B. historische Fördertürme, Brücken, Türme, Tunnel sowie Gebäude. Zudem zählen alle Anlagen der Ver- und Entsorgung, wie vorhandene Gas-, Wasser-, Telekommunikations- und Stromleitungen sowie die Verkehrsinfrastruktur zu den Sachgütern. Eine entsprechende Infrastruktur ist durch die im Plangebiet verlaufenden öffentlichen Straßen und Wege gegeben.

Entwicklung des Umweltzustandes (Auswirkungsprognose)

Bei Durchführung wie bei Nichtdurchführung der Planung ist von keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter auszugehen. Bau- und Bodendenkmäler sind im Plangebiet nicht bekannt und somit auch nicht durch die Planung betroffen. Hinsichtlich der Sachgüter (Anlagen der Ver- und Entsorgung) sind ebenso keine Änderungen des Bestandes vorgesehen.

2.2 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Wie den einzelnen Schutzgutkapiteln entnommen werden kann, erfüllen bestimmte Strukturen im Plangebiet vielfältige Funktionen. So weisen zum Beispiel die Gehölze eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Tiere und Pflanzen, für das Landschaftsbild / Stadtbild und das Klima auf.

Derartige Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern wurden im Rahmen der Bestandsanalyse und Bewertung jeweils berücksichtigt und in die Gesamtbewertung der Belange des Umweltschutzes einbezogen.

Erhebliche Umweltauswirkungen bzw. sich negativ verstärkende Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern oder spezielle Beeinträchtigungen, die sich infolge von Wirkungsverlagerungen ergeben können, sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht zu erwarten.

2.3 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Gemäß Anlage 1 BauGB sind kumulative Wirkungen bei der Beurteilung der Auswirkungen zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall sind im Umfeld keine weiteren Planungen vorhanden / bekannt, von denen Wirkungen auf den betroffenen Planungsraum ausgehen. Erhebliche Umweltauswirkungen im Rahmen der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete liegen nicht vor.

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen sowie Überwachungsmaßnahmen

Im Folgenden werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung aufgelistet, die im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 49 der Stadt Halver berücksichtigt werden.

- Festsetzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen,
- Entwicklung einer Sukzessionsbrache,
- Anlage einer Versickerungsmulde,
- Aufgrund der vorgesehenen Ruheräume, die auch im Tageszeitraum zum Schlafen genutzt werden sollen, sind bezogen auf die Außenbauteile und Fenster Schallschutzmaßnahmen zum Schutz vor Außenlärm nach DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ erforderlich,
- Erhalt der Wegeverbindung nach Süden in Richtung Hälvertal mit einer Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion,
- Die Baufeldräumung (Rodung der Gehölze) wird zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Brutvögeln außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Brutvögel, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September durchgeführt.

Bilanzierung der Eingriffe und Maßnahmen zum Ausgleich

In den Umweltbericht wird die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung integriert. Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen in der Abwägung zu berücksichtigen. Zur Ermittlung der Eingriffe durch das Vorhaben in Natur und Landschaft wird im Folgenden der derzeitige Zustand der Flächen dem Planungszustand nach Durchführung der Planung gegenübergestellt. Der Ausgangszustand (s. Tab. 4 und 7) des Plangebietes basiert auf der Biotoptypenaufnahme, welche in Karte 1 dargestellt ist. Die Biotoptypenbewertung erfolgt nach dem Verfahren „Biotoptypenliste - Bestandsbewertung Märkischer Kreis“ (2016).

Zur Gegenüberstellung der möglichen Eingriffe des Bebauungsplanes werden im Planungszustand die Flächengrößen der Baufelder, die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ), der daraus resultierende maximale Versiegelungsgrad (überbaubare Grundstücksfläche) sowie die Straßenverkehrsflächen angegeben.

Die Bilanzierung erfolgt getrennt für den Bereich der Rettungswache und der Straßenverkehrsfläche, da für die Rettungswache der Märkische Kreis der Träger ist und für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsfläche die Stadt Halver zuständig ist.

Der Bebauungsplan Nr. 49 „Rettungswache“ setzt für das geplante Bauvorhaben eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ fest. Geplant ist eine GRZ von 0,8, so dass eine maximale Überbauung inklusive Nebenanlagen und Stellplätzen von 80 % möglich ist und diese Bereiche als versiegelte Flächen in die Bilanzierung eingehen. Die übrigen nicht überbaubaren Grundstücksflächen gehen als „Intensivrasen“ in die Bilanzierung des Planungszustandes ein. Weiterhin ist eine randliche Eingrünung der Rettungswache mit heimischen Sträuchern

und die Anlage einer 1.645 m² großen Sukzessionsbrache im rückwärtigen Bereich des Neubaus geplant. Parallel zur Bundesstraße ist zudem die Neuanpflanzung von 4 Bäumen vorgesehen.

Der geplante Kreisverkehr sowie die neu ausgebaute Zufahrtsstraße im Bereich des Feldweges sind als „Öffentliche Verkehrsfläche“ festgesetzt und werden entsprechend als versiegelte Flächen einberechnet.

Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung für den Bereich der Rettungswache

Tabelle 4: Bilanzierung des Ausgangszustandes im Bereich der Rettungswache

Code	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Grundwert A	Gesamtflächenwert
19.	Acker	7.386	3	22.158
36.	Alleen, Einzelbäume, Baumgruppen, heim. u. standortger.	36	8	288
Summe		7.422		22.446

Tabelle 5: Bilanzierung des Planungszustandes im Bereich der Rettungswache

Code	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Grundwert P	Gesamtflächenwert
1.	Versiegelte Fläche (Asphalt, Beton, engfugiges Pflaster, Gebäude) (überbaubare Grundstücksfläche GRZ 0,8 = 80 % überbaubare Grundstücksfläche, Verkehrsflächen)	3.409	0	0
9.	Intensivrasen (z. B. Sportanlagen) (20 % sonstige zu begrünende Grundstücksfläche nicht überbaubare Grundstücksfläche)	850	2	1.700
30.	Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, gering strukturiert	256	6	1.536
32.	Sukzessionsbrachen von Bewaldung freizuhaltende Bereiche	1.145	7	8.015
32.	Sukzessionsbrachen von Bewaldung freizuhaltende Bereiche (Bereich der geplanten Versickerungsmulde)	500	5	2.500
35.	Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, reich strukturiert	1.262	7 ¹	8.834
Summe		7.422		22.585

¹ Abwertung um 1 Punkt aufgrund Neuanpflanzung

Tabelle 6: Gesamtbilanz Planungszustand - Ausgangszustand im Bereich Rettungswache

	22.585 Biotopwertpunkte im Planungszustand (Tab. 5)
	22.446 Biotopwertpunkte im Ausgangszustand (Tab. 4)
Differenz	+ 139 Biotopwertpunkte

Aus der Gegenüberstellung des Ausgangszustandes mit dem Planungszustand entsteht bei Umsetzung der geplanten Rettungswache eine ausgeglichene Bilanz / leichter Punkteüberschuss **von 139 Biotopwertpunkten**.

Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung für den Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche

Tabelle 7: Bilanzierung des Ausgangszustandes im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche

Code	Biototyp	Fläche (m ²)	Grundwert A	Gesamtflächenwert
1.	Versiegelte Fläche (Asphalt, Beton, engfugiges Pflaster, Gebäude)	3.879	0	0
3.	Schotter-, Kies-, Sandflächen., sonstige wassergeb. Decken	823	1	823
6.	Straßenränder, Bankette, Mittelstreifen	676	1	676
16.	Straßenbegleitgrün, Straßenböschung	81	3	243
16. / 17.	Straßenbegleitgrün, Straßenböschung / Wegeseitengräben	412	3	1.236
19.	Acker	443	3	1.329
30.	Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, gering strukturiert (<i>bereits planungsbedingt gerodet</i>)	1.065	6	6.390
30.	Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, gering strukturiert	31	6	186
36.	Alleen, Einzelbäume, Baumgruppen, heim. u. standortger.	89	8	712
Summe		7.499		11.595

Tabelle 8: Bilanzierung des Planungszustandes im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche

Code	Biototyp	Fläche (m ²)	Grundwert P	Gesamtflächenwert
1.	Versiegelte Fläche (Asphalt, Beton, engfugiges Pflaster, Gebäude), (Straßenverkehrsflächen)	7.499	0	0
Summe		7.499		0

Tabelle 9: Gesamtbilanz Planungszustand - Ausgangszustand im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche

	0 Biotopwertpunkte im Planungszustand (Tab. 8)
	11.595 Biotopwertpunkte im Ausgangszustand (Tab. 7)
Differenz	- 11.595 Biotopwertpunkte

Der Ausbau der öffentlichen Verkehrsflächen führt zu einem Biotopwertdefizit von 11.595 Biotopwertpunkten. Das Defizit ist über eine externe Kompensationsmaßnahme auszugleichen. Das Defizit wird über das Ökokonto der Stadt Halver ausgeglichen. Die Punkte können von der Kompensationsmaßnahme „Erstaufforstung mit

Laubmischwald in der Gemarkung Meinerzhagen, Flur 42, Flurstücke 13, 14 und 69 teilweise, Werkshagen“ abgebucht werden. Die Maßnahme beinhaltet die Anlage einer Wildkirschen-Baumreihe, eines naturnahen Waldsaums und eines Laubmischwalds auf einem ehemaligen Grünlandstandort. Mit der Maßnahme wurden insgesamt 228.845 Punkte generiert. Nach Abbuchung von 11.595 Punkten für den Bebauungsplan Nr. 49 verbleiben an Restguthaben aus der Maßnahme Werkshagen noch 2.122 Ökopunkte. Aus der Maßnahme Werkshagen sind damit im Ökokonto der Stadt Halver ausreichend Punkte als Guthaben für den Ausgleich vorhanden.

Überwachungsmaßnahmen

Hinsichtlich geplanter Überwachungsmaßnahmen wird auf das Kapitel 3.2 verwiesen. Demnach sollten Planungsaspekte, wie geplante Anpflanzungen und Festsetzungen des Bebauungsplanes nach Realisierung überprüft werden.

2.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und Gründe für die getroffene Wahl

Im Auftrag des Märkischen Kreises hat eine Prüfung eines Umbaus oder Neubaus auf dem bestehenden Grundstück der Rettungswache an der Straße „Zur Susannenhöhe“ bzw. einem Neubau östlich des aktuellen Grundstückes (ehemalige Schule an der Straße „Zur Susannenhöhe“) stattgefunden.

Die derzeitige Rettungswache an der Straße „Zur Susannenhöhe“, östlich der L 868 (Bruch) ist mittlerweile zu klein, um die Vorgaben des Rettungsdienstbedarfsplans für Halver und Schalksmühle vor Ort umzusetzen. Außerdem wurden am Gebäude zahlreiche Gesundheits- und Unfallgefahren festgestellt. Es ist somit ein Neubau der Rettungswache erforderlich. Die Bestandsanalyse der KPLANAG (2016) ergibt, dass bei einem Neubau am Standort:

- Erweiterungsmöglichkeiten nur begrenzt vorhanden sind,
- starke Eingriffe in die Topographie erforderlich wären,
- nur eine eingeschränkte Funktionalität durch eine erforderliche Zweigeschossigkeit gegeben wäre und
- das Erdgeschoss größtenteils im Gelände liegen würde und dadurch eine natürliche Belichtung kaum möglich ist.

Die Grundstücksanalyse im Bereich der ehemaligen Schule an der Straße „Zur Susannenhöhe“ (KPLANAG 2017) hat ergeben, dass:

- bei einer Höhendifferenz von ca. 10 m umfangreiche Geländemodellierungen mit Stützmauern erforderlich wären,
- das Gefälle in der Zufahrtsstraße ca. 12,75 % beträgt,
- schützenswerter Baumbestand auf dem Grundstück vorhanden ist und
- ein Rückbau vorhandener Gebäude und baulicher Anlagen erforderlich wäre.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Methodik der Umweltprüfung, die durch den Umweltbericht dokumentiert wird, orientiert sich an den Vorgaben des § 2a BauGB und der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB. Zunächst wird der gegenwärtige Umweltzustand verbal-argumentativ beschrieben und bewertet. In Abhängigkeit von den Vorbelastungen und der Bestandsbewertung erfolgt eine verbal-argumentative Bewertung der erheblichen Auswirkungen durch die Planung. Dabei werden die übergeordneten Ziele des Umweltschutzes aus den relevanten Fachgesetzen und -plänen berücksichtigt. Entsprechend werden Hinweise zur Vermeidung und Verringerung gegeben sowie eine Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung durchgeführt.

Als Beurteilungsgrundlage für die Auswirkungen wurden die im Kapitel 2. aufgelisteten Datengrundlagen ausgewertet.

Zum jetzigen Planungsstand sind keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Städte und Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Eine geplante Überwachung eventueller Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Schutzgüter ist nicht bekannt. Spätestens 5 Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplanes (bzw. nach teilweiser oder vollständiger Planrealisierung) wird jedoch eine Überprüfung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen und der Umsetzung von Vorgaben (z. B. der Anpflanzungen) empfohlen. Zweck des Monitorings ist zu überprüfen, ob sich die erheblichen Umweltauswirkungen in dem Rahmen bewegen, wie sie im Umweltbericht prognostiziert und in die Abwägung eingestellt wurden.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Märkische Kreis plant in Zusammenarbeit mit der Stadt Halver im Bereich der Bundesstraße 229 in Halver Oeckinghausen einen neuen Standort für die bisher im Halver Bruch gelegene Rettungswache. Das Plangebiet grenzt nördlich an die B 229 und wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die Anbindung der geplanten Rettungswache soll über eine bestehende Zufahrtsstraße erfolgen. Im Bereich der Kreuzung ist der Bau eines Kreisverkehrs geplant. Entlang der vorhandenen Zufahrtsstraße liegt aktuell ein ca. 200 m² großer Wandererparkplatz. Randlich zur B 229 befindet sich ein Böschungsbereich mit Gehölzaufwuchs, der aktuell im Februar 2020 von der Stadt Halver gefällt wurde. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll verbindliches Planungsrecht zur Umsetzung des Bauvorhabens geschaffen werden. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,49 ha.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird ein Umweltbericht erstellt, der ein zentraler Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan ist. Der Umweltbericht stellt die umweltrelevanten Aspekte der Planung umfassend und systematisch dar, so dass die Belange des Umweltschutzes in der Abwägung berücksichtigt werden können. Ergebnisse anderer Fachgutachten (z. B. Artenschutz, Baugrunduntersuchung, Schallgutachten) werden zusammenfassend in den Umweltbericht übernommen. Der Umweltbericht berücksichtigt die nach Anlage 1 BauGB zu erfassenden Inhalte zur Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen. Neben

den anlagebedingten Auswirkungen sind insbesondere auch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen zu ermitteln.

Der Bebauungsplan sieht für den Bereich des Bauvorhabens die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Rettungswache“ vor. Durch die Festsetzung von Baugrenzen wird eine überbaubare Grundstücksfläche definiert, innerhalb der die Gebäude der Rettungswache errichtet werden dürfen. Die überbaubare Grundstücksfläche ist großzügig gefasst und ermöglicht Erweiterungsspielräume. Als Maß der baulichen Nutzung wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt. Dabei sind maximal zwei Vollgeschosse sowie eine maximale Gebäudehöhe von 7,5 m zulässig. Innerhalb des Plangebietes werden Pflanz- und Ausgleichsflächen für die Rettungswache festgesetzt.

Neben der Verlagerung der Rettungswache ist auch der Ausbau des bestehenden Wirtschaftsweges, der auf Höhe der Kreuzung mit der L 868 von der B 229 abknickt geplant. Weiterhin soll der Kreuzungsbereich durch Straßen NRW zu einem Kreisverkehr umgebaut werden. Die erforderlichen Verkehrsflächen werden im Bebauungsplan entsprechend als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt.

Das Plangebiet wird im östlichen Bereich landwirtschaftlich genutzt und über einen Feldweg (Bocherstück) erschlossen. Der Feldweg befindet sich im ehemaligen Trassenverlauf der Hälvertalbahn und ist versiegelt bzw. teilversiegelt. Südlich des Feldweges befinden sich kürzlich gerodete Gehölzränder sowie angrenzende Ackerflächen. Neben den landwirtschaftlichen Flächen umfasst das Plangebiet auch den Kreuzungsbereich der B 229 / L 868 sowie die randlichen Gehölzstrukturen und Straßenränder. Östlich der Kreuzung befand sich zwischen B 229 und dem Feldweg eine ca. 2.600 m² große Gehölzfläche bestehend aus jungem bis mittlerem Baumholz (Bergahorn, Spitzahorn, Rotbuche, Birke, Kirsche, Hasel), die kürzlich gerodet wurde. Ca. 530 m² der ehemaligen Gehölzfläche befinden sich innerhalb des Plangebietes. Weiter östlich angrenzend zum Feldweg befinden sich fünf Erlen mit mittleren Baumholz. Als Ausgangszustand wird für die Flächen der Zustand vor der Rodung für die Eingriffsermittlung und Bewertung herangezogen. Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima / Luft können von einer Erhöhung des Bebauungsgrades sowie einer Flächeninanspruchnahme von Gehölzen ausgehen. In Bezug auf das Klima sind die eher kleinräumigen Eingriffe aufgrund der weiterhin vorhandenen großflächigen Offenlandstrukturen die südlich angrenzen, von untergeordneter Bedeutung und nicht erheblich.

Grundsätzlich geht jede Neuplanung mit einem Flächenverlust / einer Flächeninanspruchnahme einher. Der Bebauungsplan Nr. 49 führt überwiegend zu einer Überbauung von landwirtschaftlich genutzten Bereichen, so dass im Plangebiet eine Veränderung der Flächennutzung und ein Flächenverbrauch stattfindet. Neuversiegelungen finden in einem Umfang von ca. 6.200 m² statt. Diese Flächenversiegelungen sind unvermeidbar zur Realisierung des Vorhabens und sind hinsichtlich des Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser als erhebliche Auswirkung zu bewerten. Das Fachgutachten des Büros INGEO-CONSULT GBR kommt zu dem Ergebnis, dass eine Versickerung von Niederschlagswasser vor Ort möglich ist.

Hinsichtlich der Freizeit- und Erholungsfunktion befindet sich im Plangebiet ein Feldweg mit angrenzendem Wandererparkplatz. Die Planung sieht im Bereich des Feldweges einen Ausbau als Straße vor. Die Fußwegeverbindung Richtung Süden bleibt vollständig erhalten, so dass hinsichtlich der Freizeit- und Erholungsfunktion sich durch den Bebauungsplan keine wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand ergeben. Der Wandererparkplatz wird zukünftig entfallen. Bezogen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen wurde zur Beurteilung der Auswirkungen auf den Menschen durch Schall ein Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten erstellt (ING.-BÜRO FÜR AKUSTIK UND LÄRM-IMMISSIONSSCHUTZ 2018). Demnach liegen aus Sicht des auf die Rettungswache einwirkenden Lärms keine relevante Konfliktsituation vor. Aufgrund der vorgesehenen Ruheräume, die auch im Tageszeitraum zum Schlafen genutzt werden sollen, sind bezogen auf die Außenbauteile und Fenster Schallschutzmaßnahmen zum Schutz vor Außenlärm nach DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ erforderlich. Insgesamt gehen von der Planung keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit aus. Wegen der anthropogenen Vorprägung des

Plangebietes sowie der unmittelbaren Nähe zur angrenzenden Bundesstraße B 229, werden die Auswirkungen durch den Bau der Rettungswache auf das Landschaftsbild als nicht erheblich bewertet. Die randliche Eingrünung der Rettungswache vermindert zusätzlich die Auswirkungen. Die hochwertigen Bereiche des Hälvertals werden durch die Planung nicht berührt. Die Wegeverbindung bleibt weiterhin bestehen.

Bei Durchführung wie bei Nichtdurchführung der Planung ist von keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter auszugehen. Bau- und Bodendenkmäler sind im Plangebiet nicht bekannt und somit auch nicht durch die Planung betroffen.

Die Planung geht überwiegend mit einer Inanspruchnahme von Biotoptypen geringer Wertigkeit einher. Hierzu zählt vor allem die Ackerfläche im Osten, welche zukünftig durch die neue Rettungswache überplant wird. Außerdem sind in geringerem Umfang Straßenränder und teilversiegelte Wegeflächen mit geringer Wertigkeit durch die Planung betroffen. Zu den Flächen mit mittlerer bis hoher Wertigkeit zählen die Wege- und Straßenbegleitenden Gehölzflächen, welche randlich zur Herstellung der neuen Zufahrt sowie der Straßenverkehrsplanung mit Kreisverkehr betroffen sind. Da diese höherwertigen Biotoptypen nur in verhältnismäßig geringem Umfang betroffen sind, lassen sich hieraus keine erheblichen Auswirkungen auf die Biotopstruktur ableiten. Hervorzuheben ist allerdings, dass die Gehölzflächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „LSG-Märkischer Kreis“ (LSG-4512-0004) liegen und eine Entfernung entsprechend der Ordnungsbehördlichen Verordnung verboten ist, so dass eine Befreiung von den Verboten beantragt werden muss.

Die Gegenüberstellung des Ausgangszustandes mit dem Planungszustand erfolgt getrennt für den Bereich der Rettungswache und der Straßenverkehrsfläche, da für die Rettungswache der Märkische Kreis der Träger ist und für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsfläche die Stadt Halver zuständig ist. Für den Bereich der Rettungswache entsteht bei Durchführung der Planung eine ausgeglichene Bilanzierung / leichter Punkteüberschuss von 139 Biotopwertpunkten im Planungszustand. Die ausgeglichene Bilanz wird durch Festsetzung von Flächen zum Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie der Entwicklung einer Sukzessionsbrache erzielt.

Für den Bereich der öffentlichen Straßenverkehrsfläche errechnet sich aus der Gegenüberstellung des Ausgangszustandes mit dem Planungszustand ein Defizit von 11.595 Biotopwertpunkten. Das Defizit wird über das Ökokonto der Stadt Halver ausgeglichen. Die Punkte können von der Kompensationsmaßnahme „Erstaufforstung mit Laubmischwald in der Gemarkung Meinerzhagen, Flur 42, Flursücke 13, 14 und 69 teilweise, Werkshagen“ abgebucht werden. Die Maßnahme beinhaltet die Anlage einer Wildkirschen-Baumreihe, eines naturnahen Waldsaums und eines Laubmischwalds auf einem ehemaligen Grünlandstandort.

Hinsichtlich der Fauna wurde in der Artenschutzprüfung Stufe I untersucht (UWEDO 2019), ob das Vorhaben mit seinen Wirkfaktoren (hier: Verlust der landwirtschaftlichen Fläche sowie randlichen Gehölz- und Gebüschstrukturen im Eingriffsbereich) bei den potenziell vorkommenden Arten artenschutzrechtliche Konflikte auslösen kann. Für die im Messtischblatt aufgeführten Vogelarten und Amphibien konnte eine Habitateignung und damit auch eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Um dem allgemeinen Artenschutz gerecht zu werden, muss eine Baufeldfreimachung (z. B. Rodung von Gehölzen) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September erfolgen. Die Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass Vorkommen bzw. Betroffenheiten planungsrelevanter Arten unter Berücksichtigung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen im Plangebiet ausgeschlossen werden. Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG tritt nicht ein und es ist keine vertiefende Art-für-Art Betrachtung und faunistische Kartierungen im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich. Von der Planung gehen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt aus.

4. Literatur- und Quellenverzeichnis

Gesetze, Richtlinien, Normen

BAUGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

BNATSCHG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

LNATSCHG NRW - Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz NRW), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214).

Fachliteratur und projektbezogene Literatur

BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2001 - Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis).

BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2006 - Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Märkischer Kreis“.

H+B STADTPLANUNG BEELE UND HAASE PARTG MBB, STADTPLANER 2020 - Bebauungsplan Nr. 49 "Rettungswache"

H+B STADTPLANUNG BEELE UND HAASE PARTG MBB, STADTPLANER 2020 - Flächennutzungsplan - 22. Änderung

ING.-BÜRO FÜR AKUSTIK UND LÄRM-IMMISSIONSSCHUTZ 2018 - Geräusch-Immissionschutz-Gutachten zum Neubau einer Rettungswache in Halver.

INGEO-CONSULT GBR 2020 - Neubau der Rettungswache Halver - Baugrunduntersuchung, gründungstechnische Beratung -.

INGEO-CONSULT GBR 2020 - Neubau einer Zufahrtstraße zur Rettungswache Halver - Baugrunderkundung, gründungstechnische Beratung, abfalltechnische Beurteilung der anfallenden Aushubböden -.

INGEO-CONSULT GBR 2020 - Neubau einer Zufahrtstraße zur Rettungswache Halver - Durchführung von chemischen Untersuchungen an Aushubmaterial -.

INGEO-CONSULT GBR 2020 - Neubau der Rettungswache Halver - Durchführung von chemischen Untersuchungen an Aushubmaterial -.

INGEO-CONSULT GBR 2020 - Neubau der Rettungswache Halver - Erkundung der Untergrundverhältnisse, Stellungnahme zur Versickerung von Niederschlagswasser - Bericht 5 u. 6.

UWEDO - UMWELTPLANUNG DORTMUND 2019 - Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) Bebauungsplan Nr. 49 und 22. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neubau einer Rettungswache“ in Halver.

Internetseiten

LANUV 2020 - Fachinformationssystem (FIS) und @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz mit Angaben über Schutzgebiete, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundflächen, und

Fundortkataster planungsrelevanter Arten, etc. (<http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm>), Datenabfrage am 07.11.2019.

TIM-ONLINE 2020 - Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen, des Landes NRW (<http://www.tim-online.nrw.de/tim-online/nutzung/index.html>), Datenabfrage am 12.02.2020.

UVO 2020 - NRW Umweltdaten vor Ort, des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen mit Angaben zu Wasserschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten etc. (<http://www.uvo.nrw.de/>), Datenabfrage am 12.02.2020.

ELWAS 2020 - Fachinformationssystem „elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW“, des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen mit Angaben zu Grundwasser und Oberflächengewässer, (<http://www.elwasweb.nrw.de>), Datenabfrage am 12.02.2020.

GEOportal.NRW 2020 - Schutzwürdigkeit der Böden - 3. Auflage (<https://www.geoportal.nrw>), Datenabfrage am 12.02.2020.





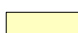



MÄRKISCHER KREIS 2020 - Geodatenportal Märkischer Kreis Bereich Umwelt mit Angaben zu Landschaftspläne, Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, Wasserschutz (https://gdi2.maerkischer-kreis.de/oeffentlich_b_umwelt.html), Datenabfrage am 12.02.2020.

Bebauungsplan Nr. 49 „Rettungswache“ in Halver




Anlage zum Umweltbericht

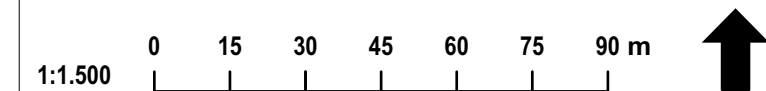
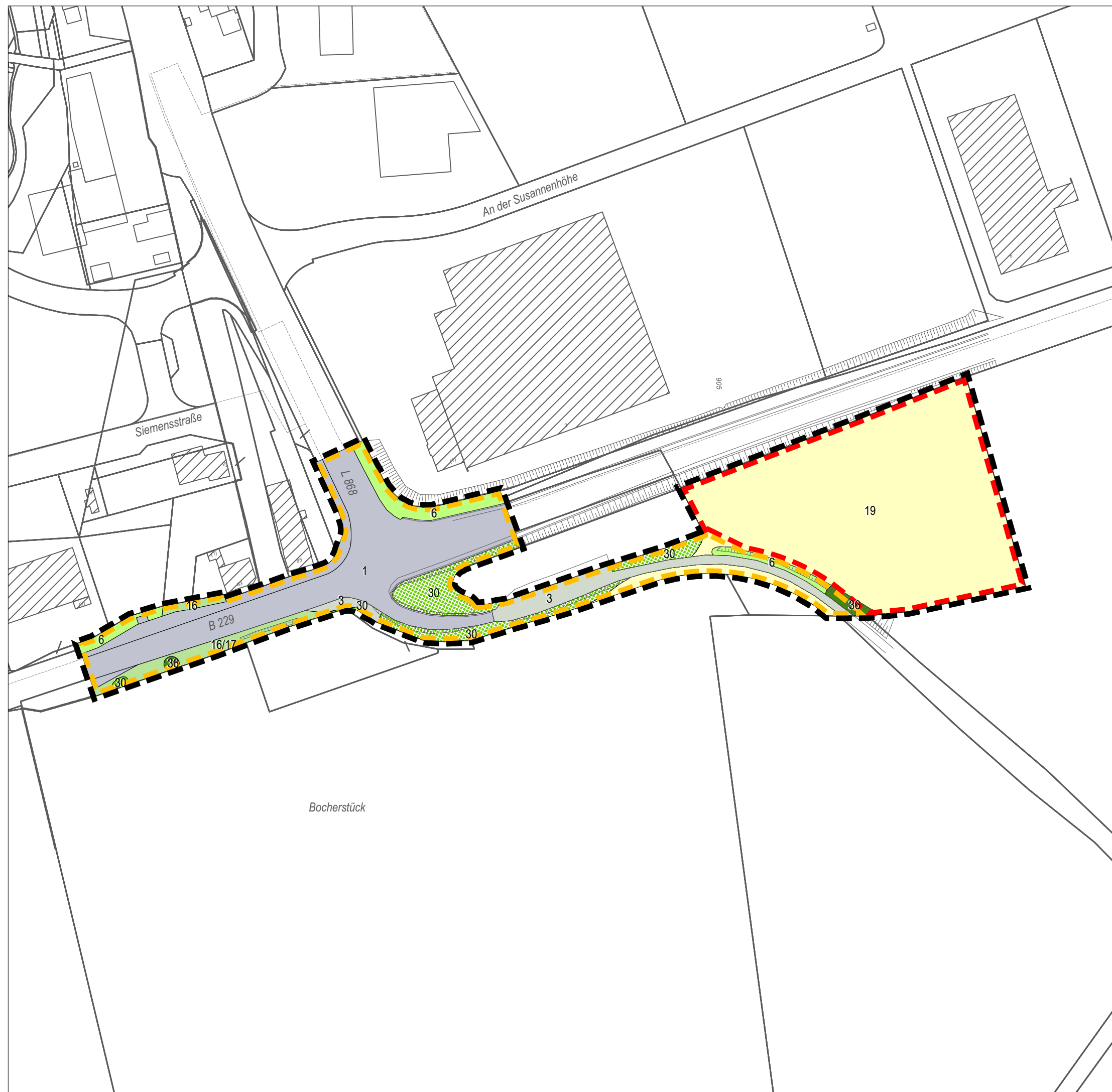
Karte 1: Biotoptypenaufnahme

Biotoptypen

-  1. - Versiegelte Fläche (Asphalt, Beton, engf. Pflaster, Gebäude)
-  3. - Schotter-, Kies-, Sandflächen., sonstige wassergeb. Decken
-  6. - Straßenränder, Bankette, Mittelstreifen
-  16./17. - Straßenbegleitgrün, Straßenböschung/Wegeseitengräben
-  19. - Acker
-  30. - Hecken, Gebüsch, Feldgehölze, gering strukturiert
-  36. - Alleeen, Einzelbäume, Baumgruppen, heim. u. standortger.
-  kürzlich gerodete Flächen

Nachrichtlich

-  Abgrenzung Geltungsbereich des Bebauungsplanes
-  Bilanzierungsbereich Rettungswache
-  Bilanzierungsbereich Straßenverkehrsfläche





Uwedo - Umweltplanung Dortmund
Wandweg 1
44149 Dortmund
Tel.: 0231 | 799 26 25 - 7
Fax: 0231 | 799 26 25 - 9
Internet: www.uwedo.de

Auftraggeber: Märkischer Kreis
Vorhaben: Bauungsplan Nr. 49 „Rettungswache“ in Halver
Karte 1: Biotoptypenaufnahme

Bearbeitung: Bor / Net Datum: April 2020